

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den kaufmännischen Verkehr

der Firma Schilderservice Towo

Stand: Dezember 2022

§ 1 Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in weitere Folge kurz: AGB) gelten für alle Vereinbarungen, die von der Firma Schilderservice Towo und ihren Geschäftspartnern, sei es als Auftragnehmer oder als Auftraggeber, abgeschlossen werden.

1.2

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

1.3

Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Auftragnehmern und Auftraggebern, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.4

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5

Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber bzw. Auftragnehmer aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Homepage von Schilderservice Towo: www.wottgen.de.

1.6

Schilderservice Towo kontrahiert mit dem Auftraggeber bzw. Auftragnehmer ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB, welche der Vertragspartner unwiderruflich und vorbehaltlos anerkennt.

1.7

Allgemeine oder spezielle Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Änderungen bzw. Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Schilderservice Towo, wie auch das Abgehen von diesem Formerfordernis. Grundsätzlich gehen diese AGB stets jenen Bedingungen eines Geschäftspartners vor.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann Schilderservice Towo diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

2.2. Angebote von Schilderservice Towo an Auftraggeber sind bis zu ihrer Annahme unverbindlich und werden ohne Gewähr für ihre Richtigkeit erstellt.

2.3. Zusagen, Zusicherungen und Garantien, insbesondere mündliche Zusagen der für Schilderservice Towo tätig werdenden Personen an Auftraggeber bzw. Auftragnehmer, werden erst durch schriftliche Bestätigung von Schilderservice Towo verbindlich.

2.4. Kostenvoranschläge von Schilderservice Towo an Auftraggeber sind grundsätzlich unverbindlich.

2.5. Kostenvoranschläge von Schilderservice Towo an Auftraggeber sowie die damit im Zusammenhang stehenden Begutachtungen sind stets entgeltlich.

2.6. Schilderservice Towo ist berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen bzw. abzulehnen.

2.7. Von Schilderservice Towo bereitgestellte Zeichnungen/Fotomontagen, Pläne, Muster, Leistungsbeschreibungen etc. sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit vom Auftraggeber/Auftragnehmer zu kontrollieren und gelten als angenommen, wenn keine gegenteilige schriftliche Rückmeldung vom Vertragspartner erfolgt. In Bezug auf patent-, muster- und markenrechtlichen Schutz erfolgt die Annahme und Ausführung der Aufträge sowie die Lieferung auf Gefahr und Haftung des Vertragspartners.

2.8. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist.

§ 3 Leistungsumfang bzw. Leistungsausführung:

3.1 Alle Leistungen an und von Schilderservice Towo erfolgen entsprechend den geltenden technischen Regeln unter Zugrundelegung der im jeweils abgeschlossenen Vertrag festgelegten Leistungsinhalte und allfälliger Leistungsbeschreibungen.

3.2 Dem Auftraggeber zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen, insbesondere geringfügige Abweichungen der Leistungsausführung vom Original bei farbigen Reproduktionen, gelten als vorweg genehmigt. Es besteht keine Garantie in welcher Form immer insbesondere für die Echtheitseigenschaften von Druckmaterialien, Lackierungen, Laminaten und Affichierungen oder die Lebensdauer von Farben bei Digitaldruck, Folien und Oberflächen beschichteter Materialien. Soweit eine Garantie eingeräumt wird, ist dies im Vertrag schriftlich festzuhalten und wird diese auch in diesem Fall nur in jenem Ausmaß geleistet, in dem sich die Vorlieferanten Schilderservice Towo gegenüber verpflichten.

3.3 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass das Endprodukt Abweichungen gegenüber einem korrekturfähigen Zwischenprodukt („digitalProof“ oder „Bildschirmproof“) haben kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren, Kalibrierung und Bildschirms- und vor allem unterschiedlicher Druckmaterialien bedingt sind.

§ 4 Überlassene Unterlagen

4.1 An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2.1 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

4.2 Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Schilderservice Towo und ist hierfür ein angemessenes Entgelt zu leisten.

4.3 Die Zurverfügungstellung von Plänen, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen durch Auftragnehmer von Schilderservice Towo erfolgt gleichsam mit der Abrede der freien Nutz- und Verwertbarkeit dieser Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen durch Schilderservice Towo, ohne dass dem Auftragnehmer hierfür ein gesondertes Entgelt zustünde.

4.4 Soweit wir das Angebot des Auftraggebers nicht innerhalb der Frist von § 2.1 annehmen, sind die überlassenen Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 5 Datentransfer und Sicherung

5.1 Der Transfer von Daten und Unterlagen an Schilderservice Towo erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr des Verlustes oder der Veränderung beim Transfer von elektronischen übermittelten Daten trägt daher der Auftraggeber.

5.2 Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Schilderservice Towo ist nicht verpflichtet, Daten insbesondere Druckdaten zu sichern oder zu archivieren, aber unabhängig davon berechtigt eine Kopie anzufertigen.

§ 6 Preise und Zahlung

6.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten Preise die Preise von Schilderservice Towo ab Werk. Versandkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.2 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

6.3 Preisangaben von Schilderservice Towo sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis, sondern als Einheitspreis bzw. Positionspreis zu verstehen, es sei denn es wird schriftlich anderes vereinbart.

6.4 Die Preise von Schilderservice Towo verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer, ohne Transportkosten und ohne jegliche Nebenleistungen ab Werk. Sämtliche zusätzlichen Nebenleistungen, wie z.B. Verpackung, Verladung, Transport, Verzollung, Einbau, Abgaben und Steuer trägt sohin der Auftraggeber.

6.5 Für sämtliche vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, insbesondere aufgrund von

Änderungs- und Zusatzwünschen des Auftraggebers – welcher Art auch immer – besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt, wenn nicht ausdrücklich schriftlich auf ein gesondertes Entgelt verzichtet wurde.

6.6 Sämtliche Preise sind veränderlich und werden zum Zeitpunkt der Angebotserstellung von Schilderservice Towo aufgrund der bestehenden Lohnkosten und Materialkosten kalkuliert. Schilderservice Towo ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2% hinsichtlich der zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten seit Vertragsabschluss eingetreten sind.

Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern sich Schilderservice Towo nicht im Verzug befindet.

6.7 Die von Schilderservice Towo angebotenen Preise gelten unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten in einem Zuge durchgeführt werden können, sonst sind Mehrleistungen als Regieleistungen zu bezahlen. Soweit Leistungen ganz oder teilweise als Regiearbeiten zu verrechnen sind, werden neben den Kosten für die Arbeitsstunden auch sämtliche Fahrtspesen und die Kosten für die Wegzeit je angefangener Viertelstunde gesondert in Rechnung gestellt. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht, werden die beschleunigte Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten verrechnet.

6.8 Auftragnehmer von Schilderservice Towo sind an das von ihnen abgegebene Angebot gebunden. Eine Abänderung der Preise vom Zeitpunkt der Auftragserteilung bis zur Übergabe der Leistung ist nur dann möglich, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. Mehrleistungen sind im Angebot inbegriffen, es sei denn, es erfolgt ein gesonderter schriftlicher Auftrag durch Schilderservice Towo mit einer entsprechenden Entgeltlichkeitsregelung. Soweit Mehrleistungen darauf zurückzuführen sind, dass der Auftragnehmer sein Angebot nicht ausreichend kalkuliert hat oder aber Leistungen, die notwendigerweise zur Auftrags Erfüllung zu erbringen sind, nicht in sein Angebot einbezogen hat, sind vom Auftragnehmer jedenfalls ohne weiteres Entgelt zu erbringen und besteht dafür kein Werklohn- oder Kaufpreisanspruch.

6.9 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto oder in bar zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

6.10 Neben Barzahlungen und Banküberweisungen werden von Schilderservice Towo nur Verrechnungsschecks (zahlungshalber) angenommen. Diskontzinsen und Spesen welcher Art auch immer gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.11 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

6.12 Soweit der Leistungszeitraum 1 Monat übersteigt, ist Schilderservice Towo berechtigt jeweils für den Zeitraum eines Monats umfassende Teilrechnungen auch mehrfach zu stellen.

6.13 Verzögert sich die Fertigstellung aus Gründen, die in den Bereich des Auftraggebers fallen, um mehr als eine Woche, ist Schilderservice Towo berechtigt, über die bis dahin erbrachten Leistungen eine binnen 10 Tagen ab Erhalt fällige Teilrechnung zu legen.

6.14 Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

6.15 Zudem ist Schilderservice Towo im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

6.16 Des Weiteren ist der Auftraggeber bei verschuldetem Zahlungsverzug verpflichtet, sämtliche notwendigen und zweckentsprechenden Kosten außergerichtlicher Mahnschritte und zwar von Mahnspesen in der Höhe von 10 %, max. jedoch € 25,00 pro Mahnung als auch die Kosten eines Gläubigerschutzverbandes oder Inkassodienstes ebenso wie die tarifmäßigen Kosten des außergerichtlichen Einschreitens eines Rechtsanwaltes gesondert zu ersetzen.

6.17 Gerät der Auftraggeber mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers nach Vertragsabschluss schließen lassen und die den Zahlungsanspruch gefährden, so ist Schilderservice Towo berechtigt, sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen, sowie wegen noch ausstehender Leistungen aus der Geschäftsverbindung Vorkasse in der Höhe des gesamten Werklohnes zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber leistet ausreichende Sicherheit.

6.18 Eine Aufrechnungsbefugnis bzw. Zurückbehaltungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von Schilderservice Towo anerkannt worden sind.

6.19 Zahlungen werden auch trotz anderslautender Widmung durch den Auftraggeber zunächst auf Nebenspesen und Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet. Bei mehreren der genannten Positionen erfolgt die Anrechnung auf die jeweils älteste Schuld.

6.20 Schilderservice Towo bezahlt die gegen sich gerichteten Werklohn- oder Kaufpreisansprüche des Auftragnehmers fristgerecht. Mangels gesonderter schriftlicher Vereinbarung gilt eine Prüffrist von 14 Tagen und eine Zahlungsfrist von drei Wochen als vereinbart. Schilderservice Towo ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen eines Auftragnehmers aufzurechnen. Mangels anderer Vereinbarungen gelten bei Zahlung innerhalb vorstehender Fristen 5% Skonto als vereinbart.

6.21 Der Auftraggeber wie auch der Auftragnehmer von Schilderservice Towo erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes zur Bonitätsprüfung an darauf spezialisierte Anbieter wie etwa Creditreform, CRIF Bürgel, SCHUFA, Creditsafe, bisnode durch einen entsprechender Auftrag übermittelt werden dürfen.

§ 7 Mitwirkungspflicht:

7.1 Die Pflicht von Schilderservice Towo zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Der Auftraggeber alleine trägt das Risiko, dass die erbrachte Leistung und die gelieferte Ware mit bestehenden Systemen kompatibel sind, sodass jedwede Haftung für bestehende Rahmenbedingungen sowie für ein bestehendes technisches, wirtschaftliches oder rechtliches Umfeld in das die Leistung von Schilderservice Towo erbracht werden soll alleine der Auftraggeber trägt. Dies gilt sowohl für die Funktionalität wie auch für Mangelfolgeschäden oder Schäden am Produkt oder dem genannten Umfeld.

7.2 Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher oder unvollständiger Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung von Schilderservice Towo nicht mangelhaft.

7.3 Die für die Leistungserbringung erforderliche elektrische Energie, insbesondere auch Licht, sowie Wasser und andere Grundversorgungselemente sind bei allen Arbeiten außerhalb der Betriebsräumlichkeiten von Schilderservice Towo vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

7.4 Schilderservice Towo gibt seinem Auftragnehmer alle für die Auftragserfüllung erforderlichen Informationen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, Schilderservice Towo gegebenenfalls darauf aufmerksam zu machen, dass Pläne, Muster, Unterlagen, Ausschreibungen etc. nicht alle zur Auftragserfüllung erforderlichen Leistungen umfassen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass der Auftragnehmer seine Warnpflicht im vorstehenden Sinne wenn auch ohne Verschulden verletzt hat, so haftet er für

jeden daraus resultierenden Nachteil, so auch für daraus entstehende Mehrkosten.

§ 8 Zurückbehaltungsrechte

8.1 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.2 Eine Aufrechnungsbefugnis bzw. Zurückbehaltungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von Schilderservice Towo anerkannt worden sind.

§ 9 Lieferung

9.1 Die Lieferfrist von Schilderservice Towo gegenüber dem Auftraggeber beginnt soweit im schriftlichen Vertrag nichts anderes vereinbart wird, spätestens mit nachstehenden Zeitpunkten:

- a) Datum der Auftragsbestätigung
- b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen (insbesondere Leistung von Akontozahlungen, Einholung von Zustimmungen Dritter, etc.)

9.2 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

9.3 Schilderservice Towo ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

9.4 Fristen und Termine, an die Schilderservice Towo aufgrund der getroffenen Vereinbarung zur Leistung verpflichtet ist, verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von Schilderservice Towo nicht verschuldete Verzögerung seiner Zulieferer, unvorhergesehenen

Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie-, Material- und Rohstoffmangel, Ausschuss wichtiger Fertigungsteile und Arbeitskonflikte und sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von Schilderservice Towo liegen (z.B. schlechte Witterung), um jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.

9.5 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung aus durch dem Auftraggeber zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß § 7 dieser AGB, so werden Leistungsfristen von Schilderservice Towo entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.6 Liefer- und Fertigstellungstermine von Schilderservice Towo sind nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich vereinbart wurde. Die Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt den Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Schilderservice Towo eine Nachlieferfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat. Diese Frist verlängert sich bei Sonderanfertigungen um weitere vier Wochen.

9.7 Eine Überschreitung der Lieferfrist durch Schilderservice Towo berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

9.8 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Schilderservice Towo berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

9.9 Wurde Schilderservice Towo mit der Zustellung beauftragt, so kann er diese jeweils auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers durchführen.

9.10 Schilderservice Towo haftet im Fall des von ihm nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im

Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

9.11 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

9.12 Soweit ein Auftragnehmer von Schilderservice Towo mit seiner Leistung in Verzug gerät, haftet dieser für sämtlichen daraus resultierenden Schaden gegenüber Schilderservice Towo. Gleichsam ist Schilderservice Towo berechtigt, vom Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist zur Leistungserbringung zurückzutreten. In diesem Fall sind die Kosten der Ersatzvornahme vom Auftragnehmer zu tragen. Darüber hinaus gehende Ansprüche infolge Leistungsverzuges, wie Schadenersatz etc., bleiben davon unberührt.

§ 10 Gefahrübergang bei Versendung

10.1 Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

10.2 Der Auftragnehmer von Schilderservice Towo trägt die Gefahr für den Untergang oder die Beschädigung der erbrachten Leistung und/oder gelieferten Ware bis zur formellen schriftlichen Übernahme durch Schilderservice Towo.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Schilderservice Towo behält sich das Eigentum an der gelieferten, von ihm montierten oder sonst übergebenen Sache bis zur vollständigen Zahlung

sämtlicher Forderungen aus dem Auftrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Aufträge, auch wenn Schilderservice Towo sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Schilderservice Towo ist nicht berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.

11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat mich der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, mir die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den Schilderservice Towo entstandenen Ausfall.

11.3 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an Schilderservice Towo in Höhe des mit Schilderservice Towo vereinbarten Faktura-Endbetrages ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Schilderservice Towos Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Schilderservice Towo wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

11.4 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist Schilderservice Towo bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

11.5 Schilderservice Towo ist berechtigt, solange die von ihm gelieferte Ware ganz oder zum Teil ohne Verletzung der Substanz von anderen Sachen entfernt

werden kann, diese im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zu entfernen. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung seiner Besitzrechte, insbesondere auf die Einbringung einer Besitzstörungsklage sowie auf den Ersatz von allfälligen Schäden und Folgeschäden, die aus der Entfernung entstehen könnten. Eine allfällige spätere weitere Verarbeitung oder Bearbeitung ändert nichts am alleinigen Eigentumsrecht von Schilderservice Towo.

11.6 Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten beispielsweise der Aussonderung oder Exszindierung trägt der Auftraggeber. Für den Fall der Aussonderung ist Schilderservice Towo berechtigt ein angemessenes Nutzungsentgelt zumindest in der Höhe des Kaufpreises bzw. Werklohnes zu verrechnen.

11.7 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für Schilderservice Towo. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, Schilderservice Towo nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Schilderservice Towo das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes Schilderservice Towos Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber Schilderservice Towo anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Schilderservice Towo verwahrt. Zur Sicherung Schilderservice Towos Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an Schilderservice Towo ab, die Schilderservice Towo durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Schilderservice Towo nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

11.8 Bei Warenrücknahme ist Schilderservice Towo – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, anfallende Kosten für den Rücktransport zu verrechnen und kann die Schilderservice Towo die Einlagerung der Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vornehmen.

11.9 Schilderservice Towo verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

11.10 Der Auftragnehmer von Schilderservice Towo verzichtet seinerseits auf jedweden Eigentumsvorbehalt an der von ihm gelieferten Ware bzw. Leistungen.

§ 12 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

12.1 Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

12.2 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Übergabe der von Schilderservice Towo gelieferten Ware bei seinem Auftraggeber. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist meine Zustimmung einzuholen.

12.3 Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftraggeber die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Der Auftraggeber hat den Mangel umgehend bei der Übergabe bei sonstigem Verlust jedweden Anspruchs schriftlich gegenüber Schilderservice Towo zu rügen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser

angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

12.4 Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird Schilderservice Towo die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist Schilderservice Towo stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

12.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

12.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

12.7 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Schilderservice Towo gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

12.8 Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder instandgesetzt worden sind. Ebenso wenig haftet Schilderservice Towo für Mängel, die alleine oder überwiegend dadurch bedungen sind, dass bspw. die vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmenbedingungen nicht lege artis

ausgestattet sind oder funktionieren, wie bspw. Stromstörungen, andere als die angegebenen Schnittstellen etc.

12.9 Sind die Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, Schilderservice Towo entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

12.10 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen Schilderservice Towo bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Auftraggebers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

12.11 Der Auftragnehmer haftet gegenüber Schilderservice Towo für die ordnungsgemäße und mängelfreie Ausführung sowie Lieferung. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Hinsichtlich gelieferter Motoren, Datenträger, elektronischer Schaltwerke gilt mangels anderer Vereinbarung eine Garantiezusage des Auftragnehmers gegenüber Schilderservice Towo für die Dauer eines Jahres ab der Übernahme durch Schilderservice Towo als vereinbart, soweit nicht von Seiten des Auftragnehmers oder des Herstellers eine längere Garantie eingeräumt wird.

§ 13 Haftung

13.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von beigeestellten Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Beihilfen Rechte Dritter nicht verletzt werden und hat Schilderservice Towo für alle diese dadurch treffenden Nachteile klag- und schadlos zu halten.

13.2 Der Auftraggeber übernimmt die Haftung dafür, dass durch die vertragskonforme Leistungserbringung von Schilderservice Towo nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird und hält Schilderservice Towo für alle dadurch treffende Nachteile klag- und schadlos.

13.3 Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet Schilderservice Towo – auch für ihre leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen –

gegenüber dem Auftraggeber bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

13.4 Gegenüber Auftraggebern ist die Haftung beschränkt mit 100% der Faktursumme jener Leistung, die schadensverursachend ist. Soweit im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages Schadenersatz nicht geleistet wird, sind Schadenersatzansprüche gegen Schilderservice Towo ausgeschlossen.

13.5 Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die Schilderservice Towo zur Bearbeitung übernommen hat.

13.6 Schadenersatzansprüche von Auftraggebern sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

13.7 Die Haftung der Schilderservice Towo für wirtschaftliche Schäden, wie entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder andere indirekte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

13.8 Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Schilderservice Towo aufgrund Schädigungen, die diese dem Auftraggeber – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Auftraggeber – zufügen. Ebenso wenig haftet Schilderservice Towo für Schäden, die alleine oder überwiegend dadurch bedungen sind, dass bspw. die vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmenbedingungen nicht lege artis ausgestattet sind oder funktionieren, wie bspw. Stromstörungen, andere als die angegebenen Schnittstellen etc.

13.9 Die Haftung von Schilderservice Towo ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht von Schilderservice Towo autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern Schilderservice Towo nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

13.10 Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die Schilderservice Towo haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung von Schilderservice Towo insoweit auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

§ 14 Salvatorische Klausel

14.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

14.2 Schilderservice Towo ebenso wie der Auftraggeber bzw. der Auftragnehmer verpflichten sich mit Vertragsabschluss, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

§ 15 Sonstiges

15.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

15.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich während des Vertragsverhältnisses jederzeit seine aktuelle (Zustell-) Adresse schriftlich bekanntzugeben.

15.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Auftragserteilung die gültige Fakturenadresse mit UID-Nummer bekanntzugeben. Bei nachträglicher Rechnungsänderung durch Anschriftkorrektur gilt ein Aufwandsersatzanspruch von Schilderservice Towo von € 7,50 als vereinbart.

15.5. Soweit in diesen AGB das Formgebot der Schriftlichkeit abverlangt wird, bedarf auch das Abgehen von diesem Formerfordernis der Schriftlichkeit.

15.6 Der Auftraggeber bzw. Auftragnehmer erklärt, auf die obigen Vertragsbestimmungen im Einzelnen hingewiesen worden zu sein und diese genau durchgelesen zu haben. Allfällige Änderungswünsche wurden vom Vertragspartner angebracht. In diesem Sinne gelten alle obigen Bestimmungen als im Einzelnen ausgehandelt.